

Ausfertigung

VG 35 A 1608/95

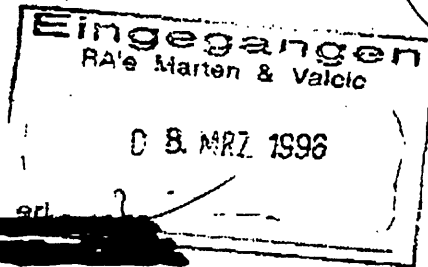


Aufenthaltsbefugnis f.
bosnische Flüchtlinge
nach Dayton

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

m. NW 7
Beilage 1996, S. ...



CA230

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. des Herrn [REDACTED]
 - 2. der Frau [REDACTED]
 - 3. mdj. [REDACTED]
 - 4. mdj. [REDACTED]
- zu 3) bis 4) vertreten durch die Eltern,
die Antragsteller zu 1) bis 2),
[REDACTED] Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Marten & Valcic' & John,
Bozener Straße 11-12, 10825 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landeseinwohneramt Berlin, Abt. IV B,
Ferdinand-Schultze-Straße 55, 13055 Berlin,

Antragsgegner,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1996 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Einzelrichter

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern
Aufenthaltsbefugnisse für zwölf Monate ohne auflösende
Nebenbestimmungen zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.



Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 8.000,- DM festgesetzt.

Gründe

1.

Die Antragsteller, ein Ehepaar mit zwei 13 bzw. 17 Jahre alten Kindern, sind bosnische Staatsangehörige muslimischer Volkszugehörigkeit. Die Antragsteller stammen aus Zenica, das nordwestlich von Sarajevo liegt und jetzt von der bosnischen Regierung kontrolliert wird.

Der Antragsteller zu 1) reiste am 2. November 1993 in die Bundesrepublik ein; seine Ehefrau folgte mit den Kindern am 18. Dezember 1993. Das Landeseinwohneramt lehnte die Anträge der Antragsteller auf Aufenthaltsgenehmigung durch bestandskräftige Bescheide vom 9. November 1993 bzw. 21. Dezember 1993 ab. Die Antragsteller erhalten seit ihrer Einreise entsprechend der Verwaltungspraxis Duldungen; gegenwärtig besitzen sie eine bis zum 21. März 1996 befristete Duldung, die räumlich auf das Land Berlin beschränkt ist. Der Antragsteller zu 1) ist Schriftsteller und Schauspieler und in dieser Funktion für den Theater Wind-Spiel e.V. tätig. Für die Teilnahme an Tourneen in dieser Theatergruppe erhielt er in der Vergangenheit vom Antragsgegner Aufenthaltsbefugnisse für einen Zeitraum zwischen zwei Wochen und zwei Monaten.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 15. November 1995 beantragten die Antragsteller die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen und verwiesen darauf, daß sie aufgrund ihres Duldungsstatus keine Chance für den Erhalt eines Arbeitsplatzes hätten. Zudem benötige der Antragsteller zu 1) die Aufenthaltsbefugnis für seine weitere Teilnahme an Tourneen und zum Abschluß eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses. Seine Hinweise, daß die Möglichkeit der Aufhebung der räumlichen Beschränkung bestehe, habe ihm in der Vergangenheit nicht weiter geholfen, da auf Seiten der potentiellen Arbeitgeber diesbezüglich häufig negative Erfahrungen gemacht worden seien und keine Risikobereitschaft bestehe. Das Landeseinwohneramt Berlin lehnte den Antrag der Antragsteller durch Bescheide vom 29. November 1995 gemäß § 30 Abs. 2 AusIG mit der Begründung ab, Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina erhielten eine Aufenthaltsbefugnis nur dann, wenn der

Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung aus legaler Erwerbstätigkeit gesichert sei und Sozialhilfeleistungen nicht in Anspruch genommen werden würden. Die Antragsteller würden diese Voraussetzungen nicht erfüllen, da sie nicht nachgewiesen haben, daß sie über ausreichende Einkünfte aus legaler Erwerbstätigkeit verfügten. Gegen diese Bescheide haben die Antragsteller unter dem 5. Dezember 1995 Widerspruch eingelegt, über den bisher noch nicht entschieden worden ist.

Mit ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 28. November 1995 verfolgen die Antragsteller ihr Begehren weiter. Ergänzend zu ihrem bisherigen Vortrag machen sie geltend, das in der Verwaltungsvorschrift aufgestellte Erfordernis der vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes durch legale Erwerbstätigkeit verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei Berücksichtigung der bestehenden gegenseitig abzuwägenden Interessen ihrerseits und der des Antragsgegners seien keine sachgerechten Gründe erkennbar, die die Verknüpfung der Aufenthaltsbefugnis mit der Sicherung des Lebensunterhaltes aus Erwerbstätigkeit rechtfertigten. Die Argumentation des Antragsgegners sei sachfremd, da die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erst bei Unterhaltssicherung nicht einmal im Ansatz geeignet sei, die erhebliche Kostenbelastung des Landes Berlin zu begrenzen, sondern dieser vielmehr entgegenwirke. Die Weisung lasse außer Betracht, daß Flüchtlinge, die im Besitz einer Duldung seien, einen nur verschwindend geringen Einfluß auf die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme hätten. Der Antragsteller zu 1) trägt vor, mehrfach habe man ihm Angebote erteilt, jedoch aufgrund der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts und der Unsicherheit, ob die räumliche Beschränkung durch den Antragsgegner rechtzeitig aufgehoben werde, von Angeboten Abstand genommen. Die Erteilung von Kettenduldungen sei im übrigen rechtswidrig.

Der Antragsteller zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, er habe nunmehr einen Arbeitsvertrag mit dem Grips Theater und bekomme ab dem 1. März 1996 2.000,- DM brutto; seine Ehefrau - die Antragstellerin zu 2) - habe z.Zt. ein monatliches Nettoeinkommen von 1.520,- DM. Seit Anfang Januar 1996 würde die Familie keine Sozialhilfe mehr beziehen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Er hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß auch bei der vom Antragsteller zu 1) in der mündlichen Verhandlung geschilderten Situation die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr in Betracht komme, weil dies von der Weisungslage abweichen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, des Vorbringens der Beteiligten und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse wird auf den Inhalt der Streitakte und der die Antragsteller betreffenden Ausländerakten des Antragsgegners Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklärt.

II.

Der auf § 123 Abs. 1 VwGO gestützte Antrag ist zulässig und begründet, denn die Antragsteller haben einen entsprechenden Anordnungsanspruch (1.) sowie einen Anordnungsgrund (2.) glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), ohne daß das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dem Erlaß dieser Anordnung entgegensteht.

1. Der Anspruch der Antragsteller auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich sowohl aus § 32 a Abs. 1 AusIG (a.) wie auch aus § 30 Abs. 4 AusIG (b.).

a. Nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 AusIG ordnet die oberste Landesbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an, wenn sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber verständigen, Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz im Bundesgebiet zu gewähren. Einvernehmliche Verständigung in diesem Sinne bedeutet vollständige Übereinstimmung in dem Entschluß, einer bestimmten Personengruppe vorübergehend Schutz zu bieten, wobei die Motive von Bund und Ländern auseinandergehen mögen, der politische

Wille zur zeitweiligen Aufnahme aber einheitlich gegeben sein muß (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., § 32 a Rdnr. 6). Diese Tatbestandsvoraussetzung ist gegenwärtig jedenfalls für die Gruppe der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina mit bosnischer Staatsangehörigkeit gegeben.

Bereits anlässlich der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 einigten sich Bund und Länder über die Schutzgewährung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Im Rahmen der Parteienvereinbarung vom 6. Dezember 1992 (sog. Asylkompromiß) wurde sodann u.a. mit dem Ziel, das Asylverfahren zu entlasten, mit § 32 a AusIG eine besondere Regelung zugunsten von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen geschaffen, wobei man insbesondere die Gruppe der heute etwa 400.000 bosnischen Flüchtlinge im Blick hatte, deren Aufnahme zu diesem Zeitpunkt bereits im Gange war (vgl. Kanein/Renner a.a.O., Rdnr. 2 f.m.w.N.).

Soweit vereinzelt davon ausgegangen wird, die Vorschrift des § 32 a AusIG sei entgegen ihrem Wortlaut erst dann anwendbar, wenn Bund und Länder sich über die bloße Schutzgewährung hinaus auch noch in freiem politischen und somit gerichtlich nicht nachprüfbarern Ermessen darauf einigen, daß und unter welchen Modalitäten Aufenthaltserfugnisse erteilt werden (OVG Berlin, InfAuslR 1995, 257, 258; offen-gelassen: VG Berlin, InfAuslR 1995, 175, 177), vermag die Kammer dem nicht zu folgen und schließt sich insoweit der überzeugenden Begründung des Verwaltungs-gerichts Wiesbaden in seinem Urteil vom 12. Dezember 1995 (Aktenzeichen 471 E 930/94) an, das bisher nicht veröffentlicht worden ist und in dem zu dieser Frage folgendes ausgeführt wird (S. 14 bis 16 der schriftlichen Urteilsgründe):

„Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staats-angehörigkeitsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 12/4450) Hinweise für eine solche Auslegung entnommen werden können. Denn hier heißt es zu § 32 a AusIG, es liege in der freien politischen Entscheidung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, auf welcher Rechtsgrundlage (§ 32 oder § 32 a AusIG) die Aufnahme der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge erfolgen soll. In dem - in erster Linie maßgeblichen - Wortlaut des § 32 a AusIG findet die Auffassung des beklagten Landes aber keine Stütze. Der Wortlaut der Vorschrift spricht vielmehr eindeutig gegen die Annahme, daß deren Anwendung - darauf würde die Rechtsauffassung des Landes hinauslaufen - allein aus politischen Erwägungen und völlig losge-löst von dem tatsächlichen Geschehen praktisch unbeschränkt in der Schwebe gehalten werden kann. Daß eine solche Folge gewollt sein könnte oder daß der Gesetzgeber sie bewußt in Kauf genom-men haben könnte, erscheint schon unter Berücksichtigung der tat-

sächlichen Entwicklung, wie sie das vorliegende Verfahren verdeutlicht und wie sie auch bereits während des Gesetzgebungsverfahrens unter anderem aufgrund der Entwicklung in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien absehbar war, kaum nachvollziehbar. Bei der Regelung des § 32 a AuslG ging der Gesetzgeber, wie die Gesetzesbegründung verdeutlicht, offenbar davon aus, daß bestimmte Steuerungselemente zur Verfügung gestellt werden sollten, um bei größeren aufzunehmenden Flüchtlingsströmen eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Bundesländer zu erreichen und umgekehrt eine einseitige Belastung einzelner Länder zu vermeiden (vgl. § 32 a Abs. 11 AuslG). Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme nicht nachvollziehbar, im Rahmen einer freien politischen Entscheidung könne selbst ein einzelnes Bundesland - aus welchen Gründen auch immer - einen solchen Interessenausgleich verbindend und damit bestimmten Bundesländern und letztlich, wenn als Folge der Nichtanwendung des § 32 a AuslG auch eine landesinterne Verteilung nicht erfolgt, bestimmten Kommunen völlig aus dem Rahmen fallende Belastungen auferlegen, die sich allein aus dem - dann nicht mehr steuerbaren - Migrationsverhalten der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge ergeben. § 32 a AuslG wäre damit kaum mehr als ein unverbindlicher Programmsatz.

Diese Fragen bedürfen aber keiner weiteren Vertiefung. Der, wie ausgeführt, eindeutige und somit maßgebliche Wortlaut des § 32 a AuslG erfordert eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift. Danach „ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern (den Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen) zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert wird“. Diese Formulierung, die sich von der des § 32 AuslG („kann anordnen“) deutlich unterscheidet, enthält einen eindeutigen Gesetzesbefehl, der einen irgendweligen Spielraum nicht beläßt. Voraussetzung ist lediglich, daß sich Bund und Länder einvernehmlich darüber verständigen, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Entscheidend ist danach allein der einheitliche politische Wille zur zeitweiligen Schutzgewährung für bestimmte Flüchtlinge. Eine bestimmte Form der Verständigung schreibt das Gesetz ebensowenig vor wie Übereinstimmung der Motive von Bund und Ländern für die Einigung über die Aufnahme (vgl. Kainer/Renner, Ausländergesetz, 6. Aufl., § 32 a Anm. 6). Zu einer solchen einvernehmlichen Willensbildung ist es für die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina gekommen. Denn Bund und Länder stimmen seit Beginn der Bürgerkriegssituation in diesem Land darin überein, keinen Flüchtling aus diesem Gebiet zurückzuschicken. Diese einvernehmliche Verständigung dokumentiert sich in den ununterbrochen bestehenden, regelmäßig wiederholten jeweils sechsmonatigen Abschiebestoppregelungen, die von allen Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet wurden. Da somit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 a Abs. 1 AuslG erfüllt sind, ergibt sich aus der Vorschrift im übrigen ohne weiteres und zwingend die Rechtsfolge, nämlich der Erlass von Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Eine Verständigung von Bund und Ländern darüber, Bleiberechte nach dieser Vorschrift zu gewähren, gehört nicht zu den gesetzlichen normierten Voraussetzungen, die zu treffende Anordnung ist vielmehr, wie ausgeführt, Rechtsfolge der bereits erfolgten Verständigung darüber, den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina Schutz zu gewähren.

Sind somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 a Abs. 1 AuslG erfüllt, ist der Antragsgegner verpflichtet, den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Die Weisung Nr. 92 des Leiters der Berliner Ausländerbehörde in der Fassung der Mitteilung vom 12. Januar 1996, die - anstatt § 32 a AuslG umzusetzen - Duldungen nach § 54 AuslG vorsieht, ist daher rechtswidrig und unbeachtlich (vgl. ebenso VG Wiesbaden, Urteil vom 12. Dezember 1995, S. 18 der Urteilsgründe, zur entsprechenden Regelung in Hessen). Die Auffassung des Antragsgegners über die Nichtanwendbarkeit des § 32 a AuslG wird im übrigen auch nicht von allen Landesregierungen geteilt. So wurden im Land Brandenburg bereits 1994 Aufenthaltsergebnisse nach § 32 a AuslG erteilt; eine inhaltsgleiche Regelung enthält der Runderlaß des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. September 1995 (vgl. Schreiben des Ministeriums des Inneren vom 18. Januar 1996 - 42.21 - 12231 - 72.1.0.).

b. Den Antragstellern steht außerdem ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 4 AuslG zu. Danach kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

Der Tatbestand ist gegeben: Die Antragsteller verfügen über eine Duldung und sind seit mehr als zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig, weil die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung in den Bescheiden vom 8. November 1993 bzw.

21. Dezember 1993 bestandskräftig geworden ist. Zwar hat der Antragsgegner diesen Bescheiden entsprechend seiner ständigen Praxis bei BÜGerkriegsflüchtlingen keine Abschiebungsandrohungen beigefügt. Dies hindert jedoch nicht die Anwendung von § 30 Abs. 4 AuslG, weil diese Vorschrift gerade subsidiär für den Fall geschaffen worden ist, daß - wie vorliegend - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist (vgl. § 30 Abs. 1 AuslG; zu dem entsprechenden Tatbestandsmerkmal in Abs. 3 der Vorschrift: BVerwG InfAuslR 1995, 5; a.A.: VG Berlin, Beschluß vom 21. Dezember 1992 - VG 16 A 125/92-). Die Antragsteller sind auch nicht in der Lage, von sich aus auf die Beseitigung des Abschiebungshindernisses, d.h. auf die Aufnahmefähigkeit ihres Heimatlandes, hinzuwirken.

Das dem Antragsgegner infolgedessen nach § 30 Abs. 4 AuslG zustehende Ermessen ist auf Null reduziert, so daß nur die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als

einzig rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt, weil das Ausländergesetz grundsätzlich ein Verbot der Kettenduldung festlegt hat und der Aufenthalt der Antragsteller als Ehepaar mit Kindern nach den bekanntgewordenen Planungen noch von weiterer unbestimmter Dauer sein wird, da eine Rückführung von bosnischen Familien mit Kindern erst ab Sommer 1997 beabsichtigt ist, wie die inzwischen bekannt gewordenen Entwürfe für ein Rückführungsprogramm erkennen lassen (aa.). Eine Ermessensreduzierung des Antragsgegners auf Null erfolgt außerdem auch aus den sich aus dem Abkommen von Dayton ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (bb.).

aa. Die Aufenthaltsbefugnis soll dem sogenannten „kleinen Asyl“ dienen, das bisher mit sogenannter „humanitärer Aufenthaltserlaubnis“ oder mit bloßer Duldung geregelt worden ist. Deutlicher als die Begründung des Ausländergesetzes 1990 hat die Entwurfsbegründung vom 1. Februar 1988 unter C III. 5 auf Seite 29 das ausgesprochen: „Einerseits ist sie (die Duldung) ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung; andererseits ist sie ein subsidiärer Aufenthaltstitel für Fälle faktischer Aufenthaltsgewährungen. Für diese Fälle ist allerdings die Duldung nicht das sachgerechte Instrument, da sie die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts und die Ausreisepflicht voraussetzt.“ (Vgl. dazu Heldmann, AuslG, 2. Aufl., 1993, § 30 Rdziff. 1).

Hieraus wird erkennbar, daß durch die Schaffung einer neuen Aufenthaltsgenehmigung in Gestalt der Aufenthaltsbefugnis der Ende der 80iger Jahre immer deutlicher gewordenen Kritik an der behördlichen Praxis der Kettenduldung begegnet und abgeholfen werden soll.

Sowohl nach § 17 Satz 1 AuslG 1985 wie auch nach § 55 Abs. 1 AuslG 1990 war bzw. ist die Duldung als zeitweise Aussetzung der Abschiebung eines Ausländers im Gesetz definiert. Dies hinderte die Behörden nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes 1985 jedoch nicht daran, Duldungen über Jahre hinaus zu erteilen, obwohl nach der ermessenlenkenden Verwaltungsvorschrift (Nr. 3 zu § 17) sich ergab, daß die Duldungsfrist nur in Ausnahmefällen sechs Monate übersteigen sollte. Dies geschah, obwohl Rechtsprechung und Literatur den in § 17 Satz 1 AuslG 1985 normierten Begriff „zeitweise“ so auslegten, daß darunter vorübergehende Ausreisehindernisse wie beispielsweise eine Erkrankung, eine Transportunfähigkeit, die vorübergehende Sperrung eines Flughafens, zeitlich begrenzte Unruhen o.ä. zu verstehen

waren (vgl. Halbrunner, AuslR, 2. Aufl. 1988, Rdnr. 694; Folz/Kremer, ZAR 1990, 167, 170). Insbesondere die seit Mitte der 70iger Jahre ständig zunehmende Zahl von Flüchtlingen aus Bürgerkriegsgebieten (Libanon, Sri Lanka u.a. Ländern) führte dazu, daß Ausländer aus diesen Staaten auch nach negativem Abschluß ihres Asylverfahrens nicht abgeschoben werden konnten bzw. aus humanitären Gründen lange Zeiträume - bis hin zu zehn Jahren - Duldungen, die damit einen aufenthalts-erlaubnisähnlichen Charakter erhielten. Diese Praxis wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung erst ab Mitte der 80iger Jahre als mit dem Gesetz nicht vereinbar bewertet, und es wurde entschieden, daß in diesen Fällen Ausländern die nach dem Ausländergesetz 1965 allein mögliche Aufenthaltserlaubnis zuerkannt werden mußte (vgl. zu dieser Problematik insgesamt VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 1. März 1985, InfAuslR 1985, 137; VG Schleswig, Urteil vom 29. Oktober 1986, InfAuslR 1987, 121; VG Ansbach, Urteil vom 5. Oktober 1988, InfAuslR 1989, 20; VG Stuttgart, Urteil vom 16. August 1989, InfAuslR 1989, 342; VG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. März 1989, InfAuslR 1989, 202, 205; ebenfalls bejahend einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis Folz/Kremer a.a.O. S. 170, Halbrunner, AuslR, 2. Aufl., Rdnr. 689, Rössen, ZAR 1988, 20, 31; für die Situation nach dem Ausländergesetz 1990 vgl. Rittstieg, InfAuslR 1994, 279, 282; sowie Heldmann, AuslG, 2. Aufl. 1993, § 30 Rdziff. 1 speziell zur Situation bosnischer Kriegsflüchtlinge: „Ganz offen gegen die Intention des Gesetzgebers verfährt die Verwaltung wieder mit dem dafür untauglichen Instrument der Duldung, um den aus dringenden humanitären Gründen gebotenen Aufenthalt - z.B. - bosnischer Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland zu regeln; Bundeserleichterung aufgrund von Ministerialerlassen Duldungen für jeweils ein halbes Jahr, so zuletzt verlängert vom 30. März bis zum 30. September 1993. Die Verwaltung unterläuft damit den Gesetzgeber, der solche Fallgruppen gerade aus dem Status des illegalen und bloß geduldeten Aufenthalts lösen wollte.“)

Auch § 55 Abs. 1 AuslG 1990 beschreibt die Duldung als zeitweise Aussetzung der Abschiebung, so daß bei der Auslegung dieses Begriffs auf die oben dargestellten Ausführungen Bezug genommen werden kann, die in gleicher Weise für das Ausländergesetz 1990 gelten. Dies um so mehr, als verschiedene Vorschriften des neuen Gesetzes deutliche Hinweise darauf enthalten, daß die in der Vergangenheit zuletzt häufig kritisierte und von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung abgeschaffte Praxis der Kettenduldung durch verschiedene neue Vorschriften

- insbesondere das neue Rechtsinstitut der Aufenthaltsbefugnis - verhindert werden sollte, indem die Aufenthaltsbefugnis die Legalisierung eines für längere Zeit geduldeten Aufenthalts ermöglichen sollte (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 16. Oktober 1991, EZAR 011 Nr. 2 S. 4). Im Hinblick darauf kommt vorliegend die Verlängerung der bereits seit mehr als zwei Jahren erteilten Duldung bis zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt Sommer 1997 nicht mehr in Betracht, sondern nur noch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

bb. Eine Ermessensreduzierung ergibt sich des weiteren aus der gebotenen Berücksichtigung des Abkommens von Dayton, das am 14. Dezember 1995 von den Präsidenten von Bosnien, Kroatien und Serbien in Paris unterzeichnet wurde. Es umfaßt ein 150 Seiten langes Hauptdokument, 11 Anlagen und 102 Karten. Nach den Vertragsparteien unterzeichneten die Repräsentanten der Kontaktgruppe, der US-Präsident, Frankreichs Staatspräsident, der russische Ministerpräsident, der britische Premierminister, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Spaniens Ministerpräsident für die Europäische Union als Zeugen diesen Vertrag („witnessed by“). Anlage 7 des Abkommens von Dayton (Annex 7) betrifft ein Abkommen über Flüchtlinge und Vertriebene, das u.a. folgende Regelungen vorsieht:

Art. 1

1. Alle Flüchtlinge und Vertriebene haben das Recht, frei in ihre angestammte Heimat zurückzukehren. Sie haben das Recht, ihr Eigentum zurückzubekommen, welches sie im Verlaufe der Feindseligkeiten seit 1991 verloren haben, und für jegliches Eigentum, welches sie nicht wiedererlangen können, entschädigt zu werden. Die frühzeitige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist ein wichtiges Ziel für die Beilegung des Konfliktes in Bosnien und Herzegowina. Die Parteien kommen überein, daß sie die Rückkehr derjenigen Personen akzeptieren, die ihr Territorium verlassen haben einschließlich derjenigen, denen zeitweiliger Schutz durch Drittländer gewährt wurde.

5. Die Parteien rufen das UN-Flüchtlingshochkommissariat „UNHCR“ an, in enger Absprache mit den Asyländern und den Parteien einen Rückführungsplan zu entwickeln, der eine frühzeitige, friedliche, geordnete und in Phase ablaufende Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen gestattet und Prioritäten für bestimmte Gebiete und Kategorien von Rückkehrern einschließt. Die Parteien stimmen überein, einen solchen Plan durchzuführen und ihre internationalen Abkommen und Inlandsgesetze diesem anzupassen. Demgemäß rufen sie die Staaten auf, die Flüchtlinge aufgenommen haben, die frühzeitige Rückkehr von Flüchtlingen im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterstützen.

Art. 3

1. Die Parteien nehmen mit Genugtuung von der führenden humanitären Rolle des UNHCR Kenntnis, der durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Koordinierungsrolle unter allen Beteiligten betraut worden ist, die die Rückführung und Hilfsleistungen für Flüchtlinge und Vertriebene unterstützen.

Nach den vorstehend dargestellten Regelungen erhalten alle Flüchtlinge und Vertriebene das Recht, frei in ihre angestammte Heimat zurückzukehren, und der UNHCR wird beauftragt, einen Rückführungsplan für eine frühzeitige, friedliche, geordnete und in Phasen ablaufende Rückkehr der Flüchtlinge zu entwickeln. Der UNHCR hat bei seiner Tagung am 16. Januar 1996 in Genf einen solchen Plan vorgelegt, der die Rückkehr der Flüchtlinge aus Deutschland in zwei Jahren vorsieht, und gleichzeitig Deutschland und andere Aufnahmeländer aufgefordert, die Bosnien-Flüchtlinge nicht überstürzt zurückzuschicken. Eine Rückkehr ohne vorherigen Aufbau gefährde den Friedensprozeß, warnte die UNO-Flüchtlingskommissarin Frau Ogata zur Eröffnung der Konferenz. Der von ihr vorgestellte Plan sieht vorrangig die Rückkehr der mindestens 1 Million Flüchtlinge vor, die innerhalb Bosniens geflohen oder vertrieben worden sind; danach sollen die Flüchtlinge folgen, die in den anderen Staaten des ehemaligen Jugoslawien Zuflucht gesucht haben und deren Zahl auf 500.000 geschätzt wird. Erst danach sieht der UNHCR-Plan die Rückkehr der mehr als 700.000 Flüchtlinge vor, die von den anderen europäischen Staaten aufgenommen worden sind, und von denen sich etwa 400.000 in Deutschland aufhalten, wobei die Zahl weiterhin zunimmt.

Die Vorstellungen und Planungen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland sehen hingegen eine wesentlich schnellere und insbesondere unfreiwillige Rückführung der bosnischen Flüchtlinge aus Deutschland in ihrer Heimat vor, wie bereits die Innenministerkonferenz vom 15. Dezember 1995 - einen Tag nach Unterzeichnung des Abkommens in Paris - erkennen läßt. Dort wurde vorläufig entschieden, bosnischen Flüchtlingen zum 30. März 1996 den Status von Kriegsflüchtlingen abzuerkennen und solche, die nach dem 15. Dezember 1995 einreisten, nach allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften zu behandeln. Zwar ist inzwischen der Abschiebestop für bosnische Flüchtlinge bis zum 30. Juni 1996 verlängert worden, jedoch soll danach mit der Rückführung begonnen werden, und zwar in der Weise, daß ab dem 1. Juli 1996 Einzelpersonen und Ehepaare ohne Kinder der

- 12 -

weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermöglicht und für Familien mit Kindern der Aufenthalt zum 1. Juli 1997 beendet werden soll.

Diese Pläne sind ohne jede Berücksichtigung der im Abkommen von Dayton in Verbindung mit den Planungen des UNHCR getroffenen Regelungen ergangen und sind daher ermessensfehlerhaft.

Eine direkte völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die in dem vorgenannten Abkommen getroffenen Regelungen und Absprachen gemäß Art. 24 Abs. 1 GG besteht allerdings nicht, da die Bundesrepublik nicht Vertragspartei ist, sondern der Bundeskanzler dieses Abkommen lediglich als Zeuge unterschrieben hat. Darüber hinaus kann nach Art. 24 Abs. 1 GG der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Eine solche Übertragung kann jedoch in der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik nicht gesehen werden, da sich hieraus nicht ergibt, daß auch die Bundesrepublik den UNHCR mit der Rückführung der in der Bundesrepublik lebenden bosnischen Flüchtlinge beauftragen wollte. Im übrigen gestattet Art. 24 Abs. 1 GG dem Bund nur, einer Einrichtung Hoheitsbefugnisse im Bundesgebiet durch ein Übertragungsgesetz, d.h. ein formelles Gesetz, einzuräumen; dieses Gesetz ist die verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Konstituierung eines zwischenstaatlichen Hoheitsträgers (vgl. dazu von Münch, GG, 3. Aufl., Art. 24, Rdnr. 26). Ein solches Gesetz, das dem UNHCR die alleinige Planung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen für bosnische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland gestattet, existiert nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

Eine völkerrechtliche Bindung in der Bundesrepublik Deutschland an die im Dayton-Abkommen getroffenen Regelungen und damit verbundenen Planungen folgt auch nicht aus Art. 25 Satz 1 GG. Hiernach sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 Satz 2 GG). Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 Satz 1 GG gehört jedoch nicht das Völkerrechts-Vertragsrecht (allgemeine Auffassung vgl. BVerfG, Urteil vom 26. März 1957, BVerfGE 6, 309, 363; Beschluss vom 17. Dezember 1975, E 41, 88, 120 sowie Jarass/Plerath, GG, 3. Aufl. [1995] Art. 25 Rdziff. 2 m.w.N.); hinsichtlich des durch Verträge geschaffenen Völkerrechts stellt Art. 59 Abs. 2 GG eine lex specialis dar, die hinsichtlich des Dayton-Abkommens aber nicht eingreift,

- 13 -

da dieses nicht durch ein Gesetz in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen worden ist.

Zu den anerkannten allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben als allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auch zu einer völkerrechtlichen Bindung führen kann (vgl. AKGG, Art. 25, Rdn. 17, 45; Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, 8. Aufl., 261 f.). Die Bundesrepublik Deutschland war als Mitglied der Kontaktgruppe maßgeblich am Zustandekommen des Dayton-Abkommens beteiligt, so daß es eigentlich nicht zu verstehen ist, wenn die dort getroffenen Regelungen und daraus resultierenden Planungen durch bundesdeutsche Behörden gefährdet werden. Ein Verstoß gegen den völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben kann jedoch bei der im vorläufigen Rechtschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht festgestellt werden, da nach dem vorliegenden Vertragstext die Bundesrepublik Deutschland lediglich als Zeuge für die Unterzeichnung des Vertragstextes durch die eigentlichen Vertragsparteien fungiert hat und daraus eine völkerrechtliche Bindung wohl nicht abgeleitet werden kann.

Eine auch für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich erhebliche Beachtlichkeit des Dayton-Abkommens ergibt sich jedoch nach Auffassung des Gerichts daraus, daß dieses Abkommen im Hinblick auf seine Bedeutung zum völkerrechtlichen „soft law“ gehört. Mit dem Begriff „soft law“ werden im Entstehen begriffene Verhaltensmuster bezeichnet, die keiner Rechtsquelle zuzuordnen sind und denen trotz ihrer mißverständlichen Bezeichnung als „law“ keine völkerrechtliche Bindungswirkung zukommt. Mit diesem Begriff werden z.B. Bestimmungen in nicht-ratifizierten Verträgen oder in Entschließungen internationaler Konferenzen oder internationaler Organisationen erfaßt, denen es an einer völkerrechtlichen Bindungswirkung fehlt (vgl. dazu m.w.N. Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl., § 19 III m.w.N.; GGAK, Art. 25 Rdziff. 9; Seidl-Hohenveldern a.a.O. Rdziff. 174 a, 495 f; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Aufl., S. 92, 191 jeweils m.w.N.). Bei auslandsbezogenen Sachverhalten ist daher nicht nur die Völkerrechtslage, sondern auch das internationale Allgemeininteresse zu berücksichtigen, zumal sich auch außerhalb der allgemeinen Regeln des Völkerrechts bzw. rechtlich bindender Verträge Wertungen und Aussagen ergeben können, welche Problemlösungen wünschenswert erscheinen (vgl. Geiger a.a.O. S. 92).

Die Berücksichtigungsfähigkeit des soft law ist von den Gerichten inzwischen sowohl im Bereich des Zivilrechts (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1972,

- 14 -

- 14 -

BGHZ 59, 82: nigerianischer Kulturfuffall, Sittenwidrigkeit eines Seegüter-Versicherungsvtrages, der die Ausfuhr von Kulturgut aus einem Staat zum Gegenstand hat, der diese Ausfuhr zum Schutz seines nationalen Kunstbesitzes verboten hat wegen Verstoßes gegen ein Übereinkommen zum Schutz des kulturellen Erbes der Völker, das in der Bundesrepublik noch keine verbindliche Kraft hat) sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VG Frankfurt, Beschluß vom 19. Juli 1988, NJW 1988, 3032; Rechtmäßigkeit des Verbots einer kommerziell betriebenen Vermittlung von Kindern zur Legitimation oder Adoption wegen Verstoßes gegen die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 beschlossenen Charta des Kindes) anerkannt.

Daß das Dayton-Abkommen als soft law in diesem Sinne anzusehen ist, ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts einerseits aus der umfangreichen, anläßlich der Unterzeichnung erkennbar gewordenen internationalen Beteiligung an seinem Abschluß sowie daraus, daß hierdurch ein Krieg beendet worden ist, bzw. beendet werden sollte, der über 250.000 Tote, 2 Millionen Flüchtlinge, Verlebene, tausende von verwesigten Frauen, hunderttausende von Verletzten, Zerstörung und Elend in einem unvorstellbaren Maß geschaffen hat (vgl. dazu die Rede des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl am 6. Dezember 1995 im Bundestag, zitiert nach Archiv der Gegenwart - AdG - 1995 S. 40, 618).

Die Beachtlichkeit des Dayton-Abkommens für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland folgt im übrigen auch aus dem Prinzip des friedlichen Zusammenlebens der Völker, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 1. März 1978, E 47, 327, 382; Jarass-Pieroth a.O., Art. 24, Rdziff. 1) Verfassungsrang hat. Dieser Grundsatz verpflichtet auch außerhalb der von Art. 25 GG erfaßten allgemeinen Regeln des Völkerrechts die staatlichen Organe zur besonderen Völkerrechtsfreundlichkeit und begründet bei der Rechtsanwendung das Gebot völkerrechtsfreundlicher Auslegung (allgemeine Auffassung vgl. AKGG Art. 25 Rdziff. 32; von Münch u.a. GG, 3. Aufl., Art. 24 Rdziff. 2; Art. 25 Rdziff. 8; Jarass-Pieroth a.O., Art. 25 Rdziff. 1 a; Verpflichtung zur völkerrechtsfreundlichen Interpretation des nationalen Rechts; Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht a.O., S. 190; Völkerrechtsfreundliche Auslegung ist verfassungsrechtliche Leitlinie).

Jedenfalls im Bereich der Ermessensausübung und damit auch bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG ist das zum

- 15 -



- 15 -

„soft law“ zählende Dayton-Abkommen zu berücksichtigen (zur völkerrechtsfreundlichen Ermessensbetätigung vgl. von Münch u.a. GG, Art. 25 Rdziff. 8; AKGG, Art. 25 Rdziff. 32; Geiger a.O. S. 192; Künig, in: Festschrift für Doehring, 1989, S. 29, 649 jeweils m.w.N.).

Der Antragsgegner ist daher aus den vorgenannten Gründen verpflichtet, bei der Rückführung bosnischer Kriegsflüchtlinge und der damit verbundenen Entsendung über deren weiteren Aufenthalt die Planungen des UNHCR bei der Ermessensbetätigung zugrunde zu legen. Daß den Behörden der Bundesrepublik Deutschland Erkenntnisse vorliegen, die eine Abweichung von den Plänen des UNHCR rechtfertigen könnten, ist nicht ersichtlich und auch vom Antragsgegner nicht dargetan.

Die Einschätzung von Frau Ogata, eine Rückkehr ohne vorherigen Wiederaufbau gefährde den Friedensprozeß, erscheint dem Gericht im Hinblick auf die gegenwärtige Situation in Bosnien-Herzegowina schlüssig und nachvollziehbar.

Diese Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß die „Muslime als Verlierer in einem gebliebenen Kleinstaat zwischen feindseligen Eroberern eingeklemmt sind“ (vgl. NZZ zitiert nach AdG 1995, 40810). Nach Einschätzung des DRK können etwa zwei Drittel der überwiegend moslemischen Flüchtlinge nicht in ihre Heimat zurück - was ihnen Art. 1 Nr. 1 des Anhangs 7 garantiert - weil ihre Heimatorte in einem Gebiet liegen, das den Serben zuerkannt worden ist. Das Abkommen von Dayton hat daher erneut zu erheblichen neuen Flüchtlingsströmen geführt, wie eine große Zahl von moslemischen Flüchtlingen bestätigt, die in den letzten Wochen in Berlin eingetroffen sind. Berücksichtigt man ferner, daß die der Kontrolle der bosnischen Regierung unterstehenden Gebiete mit einer Vielzahl moslemischer Flüchtlinge überbevölkert sind - auch der Antragsteller zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll geschildert, daß die Wohnung der Familie mit anderen Flüchtlingen belegt ist - und daß viele Gebiete durch ca. 3 Millionen versteckte Landminen nicht bewohnbar sind, kann eine Rückführung einer so großen Zahl von Flüchtlingen aus 30 Aufnahmeländern, die eine ohnehin fragile Lage nicht gefährden soll, nicht aufgrund einer nationalen Entscheidung, sondern - wie auch eigentlich vorgesehen - aufgrund einer international geplanten und durchgeführten Aktion erfolgen. Das dem Antragsgegner zustehende Ermessen ist daher soweit reduziert, daß nur die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG in Betracht kommt.

- 16 -



2. Die Voraussetzungen für das Vorlegen eines Anordnungsgrundes sind ebenfalls gegeben. Zwar darf eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorwegnehmen, weil die Regelung eines vorläufigen Zustandes dient (sog. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache, vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., Rdn. 231 ff.). Etwas anderes gilt ausnahmsweise aber dann, wenn der nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotene Rechtsschutz in der Hauptsache nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies für den Antragsteller zu schlechthin unzumutbaren Nachteilen führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen. Das ist hier im Hinblick auf die nicht abzusehende Dauer des Hauptsacheverfahrens der Fall (vgl. dazu ebenso VGH Baden-Württemberg, Beschuß vom 3. November 1995 - 13 S 2185/95 - DVBl. 1996, 209, 211). Soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin (4. Senat, Beschuß vom

6. Februar 1996 - OVG 4 S 448/95 -) bosnische Flüchtlinge auf das Hauptsacheverfahren verwiesen hat, vermag sich das erkennende Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Im Hinblick auf die allgemein bekannte Dauer von Verwaltungsstreitverfahren in Hauptsachen und den Rückführungsplänen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland für bosnische Flüchtlinge muß davon ausgegangen werden, daß sie den Ausgang eines solchen Hauptsacheverfahrens in Deutschland nicht mehr erleben würden, so daß ihnen insoweit effektiver Rechtsschutz hinsichtlich ihres Begehrens auf Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis verweigert werden würde. Dies ist nicht zulässig, zumal zu dem völkerrechtlich geschuldeten Ausmaß an gerichtlichem Rechtsschutz für Ausländer auch gehört, daß das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird (vgl. BVerfG, Beschuß vom 20. April 1982, E. 60, 253, 304). Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit behördlichen Handelns ist im übrigen auch eine Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hinzunehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung zur Zuweisung im Asylverfahren, z.B. Beschuß des VG Berlin vom 28. Februar 1991 - VG 10 A 74/91 -, bestätigt durch OVG Berlin, Beschuß vom 16. Mai 1991 - 8 S 63/91 -). Ein Anordnungsgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich im übrigen auch daraus, daß der Aufenthalt der Antragsteller durch die Erteilung der Duldung auf das Land Berlin beschränkt ist und eine Jahre andauernde Beschränkung dieser Art mit dem humanitären Anspruch der Aufenthaltsgewährung für Flüchtlinge nicht in Einklang zu bringen ist. Außerdem benötigt der Antragsteller zu 1) für seine Berufstätigkeit als Künstler - wie die Vergangenheit gezeigt hat - häufig die Möglichkeit, sich außerhalb Berlins aufzuhalten, und die jeweils im Einzelfall zu beantragende Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs seiner Duldung erscheint weder ihm zumutbar noch mit

der ohnehin starken Belastung des Antraggegners vereinbar, zumal entgegenstehende öffentliche Interessen weder erkennbar noch dargetan sind.

Die Befugung einer an die Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts geknüpften auflösenden Bedingung hat das Gericht dem Antragsgegner untersagt, weil deren Eintritt im Hinblick darauf, daß Beschwerdeentscheidungen nicht förmlich zugestellt werden, nicht bestimmbar wäre. Im Sinne der erforderlichen Rechtsklarheit muß daher im Falle einer negativen Entscheidung des Beschwerdegerichts die aufgrund dieses Beschlusses erteilte Aufenthaltserlaubnis vom Antragsgegner ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbefugung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung. Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist sie spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Mo/Lbg.

Kunath

